

Entwurf

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen
und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt
in der Stadt Gummersbach (Sexsteuersatzung) vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Stadt Gummersbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. Veranstaltungen, bei denen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet sind,
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nr. 3 genannten Einrichtungen sowie in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten,
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Veranstalter einrichtungsbezogener sexueller Vergnügungen nach § 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat. Veranstalter einrichtungsgelöster sexueller Vergnügungen nach § 1 Nr. 4 ist derjenige, der sexuelle Handlungen anbietet.
- (2) Als Veranstalter (Mitveranstalter) gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3

Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum bestimmten Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3 und 5 je Veranstaltungstag und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4

Besteuerung bei Filmveranstaltungen

- (1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 2
- a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 22 v. H. des Entgelts. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird.
- b) in Nachtlokalen, Bars, Saunacclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsggerät.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Abs. 1 a) ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) vorzulegen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschale von 3,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1, Satz 2 und des § 3 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Besteuerung bei Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) vorzulegen.

§ 6

Mehrere Veranstaltungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche (§ 3) zu besteuernde Vergnügungen im Sinne des § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach dem in § 3 aufgeführten Steuersatz berechnet.
- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 1 Nr. 5.
- (3) In allen anderen Fällen wird jede Veranstaltung gesondert besteuert.

§ 7

Besondere Besteuerung

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 Euro zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 22 v. H. des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 spätestens 7 Werktage vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
- (2) Die Abrechnung des Entgelts nach Abs. 1 ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) vorzulegen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen im Sinne von § 1 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.

- (4) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann in diesen Fällen auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Gummersbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Gummersbach zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 4 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
 2. § 5 Abs. 2: Abgabe der Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
 3. § 7 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
 4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
 5. § 8 Abs. 2: Erklärung der durchgeführten Veranstaltungen,
 6. § 12: Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.